

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **28 (1957)**

Heft 7

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

**Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen**

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38
Telefon (051) 45 46 96

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 7 Juli 1957 - Laufende Nr. 305

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Festgefahren? Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht / Verdienen Frauen den gleichen Lohn? / Im Land herum / Zum Rücktritt von Direktor Fritz Gerber / Eine Frühlingssfahrt auf den Chaumont / Die rechtliche Stellung des Strafgefangenen / Tagebuchnotizen / Die berufliche und soziale Stellung des Erziehers / Helfen statt strafen / Von der falschen Einschätzung der Geisteskranken.

Umschlagbild: Das 1. August-Feuer brennt — Foto M. A. Wyss

Festgefahren?

Eine Diskussion über Aufenthaltsdauer und Besuchsrecht

Zwei Begegnungen aus der letzten Zeit veranlassen uns, heute ein Problem zur Diskussion zu stellen. Es wird unserer gemeinsamen Sache und Aufgabe nützlich und fördernd sein, wenn möglichst viele Leser uns kurz ihre Ansicht und Erfahrungen mitteilen. Wir erwarten keine langen Aufsätze, sondern eine Anzahl kurz gefasster Meinungsäusserungen.

Die berufstätige Mutter dreier Kinder sah sich gezwungen, ihre beiden jüngeren Töchter für die Dauer eines Jahres einem Erziehungsheim anzuvertrauen. Schon früher hatte sich die eine Tochter während eines Jahres in einem Kinderheim aufgehalten. Gerne hätten wir damals gesehen, wenn das Kind noch länger dort verblieben wäre. Dazu konnte die Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, nicht gezwungen werden; zudem war mit dem einjährigen Aufenthalt immerhin einiges erreicht worden, das wir anerkennen mussten.

Nun aber hatten sich die Verhältnisse erneut zugespitzt, so sehr, dass die Mutter von sich aus uns aufsuchte und bat, zwei ihrer Töchter für die Dauer eines Jahres in einem Erziehungsheim mit Familiencharakter unterzubrin-

gen. Während einigen Wochen wurde nun «verhandelt». Die Mutter der Kinder erklärte un-nachgiebig, ihre Zustimmung nur für einen ein-jährigen Heimaufenthalt zu geben. Wir aber ver-suchten ihr klar zu machen, dass zwei Jahre das Minimum seien, wenn wirklich erzieherisch etwas erreicht werden solle. Auch wiesen wir darauf hin, dass verschiedene best anerkannte Heime die Aufnahme von der Verpflichtung für einen Min-destaufenthalt von zwei Jahren abhängig machen. Wir können hier nicht ausführen, was alles in verschiedenen Aussprachen zwischen der Mutter der Kinder, dem Arzt als Hausfreund, der Für-sorgerin und uns sich abgespielt hat. Wie eine Löwin für ihre Jungen, so hat sich die Mutter für ihre Kinder gewehrt und mit massiven Vor-würfen an die Adresse der Behörden, Fürsorge-ämter, Fürsorginstanzen und selbstverständlich Vormundschaftsorgane wahrlich nicht gespart: «Woher nimmt man die Freiheit, meine Kinder gleich zu behandeln wie jene, die in Tat und Wahrheit schwererziehbar sind und versorgt werden müssen? Wie unmenschlich ist auch eine Be-suchsordnung, nach welcher Eltern und Kinder